

Gemeinde Mörtschach



AZ: 004-1/2022-04-01

Niederschrift

über die Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Mörtschach vom Freitag, den **09. Dezember 2022, in der Kultbox Mörtschach.**

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende der Sitzung: 20:25 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister Richard Unterreiner
1. Vizebürgermeister Erwin Fresser
2. Vizebürgermeisterin Silvia Göritzer
Herbert Dullnig
Raphael Tobias Eschenberg
Mag. phil. Heinrich Georg Fleißner
Eveline Rojacher (ab TOP3)
Manfred Ignaz Kramser
Michael Oberlader
Richard Thaler
Melanie Brandstätter

Abwesende:

Ingeborg Hannelore Zeiner-Linder (entschuldigt)
Günter Passler (entschuldigt)
Josef Suntinger (entschuldigt)

Schriftführer:

Kerstin Kerschbaumer, BA MA

Es ist ein Zuhörer anwesend.

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und eröffnet die Sitzung.

Die Einberufung erfolgte unter Bekanntgabe der Tagesordnung ordnungsgemäß nach § 35 Abs. 2 K-AGO mit schriftlicher Zustimmung aller Gemeinderatsmitglieder auf elektronischem Weg per E-Mail.

Gegen die Tagesordnung besteht kein Einwand, womit folgende Tagesordnung zu behandeln ist:

Fragestunde

1. Protokollfertiger
2. Vorlage der Niederschrift vom 16. September 2022
3. Änderung des Flächenwidmungsplanes
 - a. 1/2022 – Gemeinde Mörtlach
 - b. 2/2022 – Obergantschnig Leonhard
4. Abschluss einer Vereinbarung zur widmungsgemäßen Bebauung
5. Überarbeitung Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan
6. Vereinbarung Vertragsübernahme CNC-Providerleistungsbezugsvertrag
7. Förderungen ländliches Wegenetz
8. Ankauf TLFA 2000
 - a. Finanzierung
 - b. Auftragsvergabe
9. Wassergenossenschaft Mörtlach – Unterstützungsansuchen
10. Hydrantenförderung
11. Neue Heimat – Wohnungsvergaben
12. Nutzungsvereinbarung Schmutzerhaus UG
13. Nutzungsentgelt Garagenbox Kläranlage
14. Abfallgebührenverordnung
15. Kanalanschlussbeitrags- und Kanalgebührenverordnung
16. Auftragsvergabe Einbau Wasserzähler
17. Parkfläche beim Petersbrünnl
18. Kraftwerkprojekte Astenbach – Beauftragung einer Rechtsvertretung
19. Verstärkung der liquiden Mittel
20. Verrechnungssätze Bauhof
21. Stellenplanverordnung
22. Verlängerung der Abschreibedauern
23. Berichte Ausschüsse
 - a. Ausschuss für Familie, Sport, Gesunde Gemeinde, Tourismus, Kultur und Vereine
 - b. Ausschuss für Gemeindefinanzen
 - c. Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung
24. Voranschlag
25. Winterdienst 2022/2023
26. Sanierung Kofelweg
27. Ankauf Kommunalfahrzeug
28. Asphaltierung Zufahrt Groger GmbH - Kostenbeteiligung
29. Berichte Bürgermeister

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

30. Personalangelegenheit

Da keine Anfragen gemäß § 48 K-AGO vorliegen, entfällt die Fragestunde.

Punkt 01) Protokollfertiger

Der Gemeinderat bestellt einstimmig GR Rojacher und Vzbgm. Göritzer zur Fertigung der Niederschrift.

Punkt 02) Vorlage der Niederschrift vom 16.09.2022

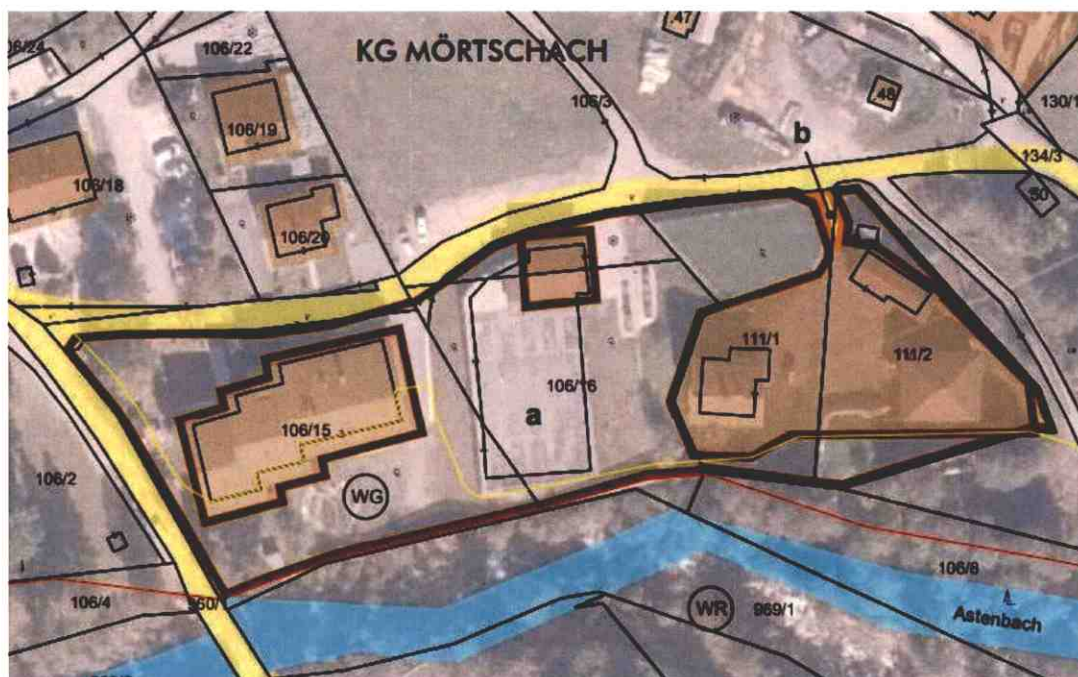
Der Beschlusstext zu TOP 7 wird wie folgt korrigiert:

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, sich an den Sanierungskosten der ARGE Fleischverarbeitung Heiligenblut-Großkirchheim-Mörtschach mit EUR 23.000,00 beteiligen zu wollen und dies mit Bedarfszuweisungsmitteln **2023 2022** (IKZ-Bonus) finanzieren zu wollen.

Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 16.09.2022 wird für richtig befunden und wird vom Bürgermeister, den Mitfertigeren sowie der Schriftführerin unterfertigt.

Punkt 03 a) Änderung des Flächenwidmungsplanes – 1/2022 Gemeinde Mörtschach

Die Gemeinde Mörtschach beabsichtigt nach erfolgter Rücknahme der roten Wildbachgefahrzone entlang des Astenbaches im Jahr 2013 die punktuellen Baulandwidmungen im Bereich der Volksschule bis zur jeweiligen Grundstücksgrenze auszuweiten. Insgesamt ist eine Widmungsanpassung im Gesamtausmaß von ca. 4.200 m² vorgesehen.



UMWIDMUNGSPLANGEPLAN 01/2022

- a** UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHE IN BAULAND DORFGEBIET, GP 106/3 TLW. (235 M²), GP 106/15 TLW. (1.686 M²), GP 106/16 TLW. (1.374 M²), GP 111/1 TLW. (519 M²), GP 111/2 TLW. (400 M²), ALLE KG MÖRTSCHACH, INSGESAMT 4.214 M²
- b** UMWIDMUNG VON ALLGEMEINE VERKEHRSFLÄCHE IN BAULAND DORFGEBIET, GP 111/1 TLW. (20 M²), GP 111/2 TLW. (10 M²), BEIDE KG MÖRTSCHACH, INSGESAMT 30 M²

Stellungnahme Raumplaner DI Kaufmann:

Kurzdarstellung von Ausgangslage und Vorhaben

Mit vorliegendem Widmungsbegehren sollen die punktuellen Baulandwidmungen im Bereich der Volksschule Mörttschach an den geänderten Verlauf der WLV-Gefahrenzonen entlang des Astenbaches angepasst werden. Die betroffenen Grundstücke, welche nunmehr außerhalb der roten Gefahrenzone zu liegen kommen, sollen gesamthaft als Bauland Dorfgebiet erfasst werden.

Raumordnungsfachliche Beurteilung

- Die zur Umwidmung vorgesehenen Flächen befinden sich im zentralen Siedlungsbereich von Mörttschach und stehen zum Großteil im Eigentum der Gemeinde. Die Ausweitung der bestehenden Punktwidmungen erfolgt in Anpassung an die geänderten Wildbachgefahrenzonen entlang des Astenbaches. Da sämtliche Grundstücke bereits widmungsgemäß bebaut sind, ist die gesamthafte Erfassung der Grundstücke im Bauland Dorfgebiet als vertretbare Qualitätsverbesserung der bestehenden Liegenschaften zu werten.
- Durch die geplanten Widmungsmaßnahmen werden keine neuen Baugrundstücke geschaffen. Der Abschluss einer Bebauungsverpflichtung mit den Grundeigentümern ist daher nicht erforderlich.
- Die gewünschten Umwidmungen entsprechen vollinhaltlich den Intentionen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Mörttschach.
- Da einzelne Grundstücksteile in der gelben Wildbachgefahrenzone liegen, ist im Zuge der Kundmachung eine Stellungnahme der WLV einzuholen.
- Der Gemeindehauptort Mörttschach erfüllt sämtliche Kriterien für Siedlungsschwerpunkte gemäß § 10 Abs. 1 K-ROG 2021.
- Gemäß aktueller Bauflächenbilanz (Stand Mai 2022) beläuft sich die Baulandreserve in der Gemeinde Mörttschach auf ca. 7,4 ha bzw. 20,4 % des gewidmeten Wohnbaulandes. Der 10-Jahres-Wohnbaulandbedarf beträgt ca. 19 Wohneinheiten bzw. 1,4 ha, wodurch sich ein Wohnbaulandüberhang von ca. 6,0 ha ergibt. Durch die geplanten Umwidmungen wird die Bauflächenbilanz der Gemeinde Mörttschach nicht negativ beeinflusst.
- Zur Reduktion des allgemeinen Baulandüberhangs wurden mit der Gemeinde Mörttschach konkrete bodenpolitische Ziele und Maßnahmen formuliert, die in der Folge in einer bodenpolitischen Gesamtstrategie gebündelt und auch in das Örtliche Entwicklungskonzept aufgenommen werden sollen.

Gutachterlicher Schluss

Der Gemeindehauptort Mörttschach erfüllt überwiegend die Kriterien für Siedlungsschwerpunkte gemäß § 10 Abs. 1 K-ROG 2021. Die Ausweitung der Punktwidmungen auf die Gesamtparzellen ist nach Rücknahme der roten Wildbachgefahrenzone raumordnungsfachlich vertretbar, zumal es sich ausschließlich um bebaute Grundstücke handelt, welche überwiegend im Eigentum der Gemeinde stehen. Durch die geplanten Umwidmungen wird die Bauflächenbilanz der Gemeinde Mörttschach nicht negativ beeinflusst. Zur Reduktion des allgemeinen Baulandüberhangs in der Gemeinde Mörttschach sollen im Rahmen der anstehenden Überarbeitung des ÖEKs konkrete Mobilisierungsmaßnahmen im Rahmen einer bodenpolitischen Gesamtstrategie erarbeitet werden. Die Kriterien zur Neufestlegung von Bauland gemäß § 15 Abs. 5 K-ROG 2021 sind somit weitestgehend erfüllt.

Stellungnahme Abt 3 FRO:

Der gegenständliche Antragsbereich befindet sich im zentralen Siedlungsgebiet des Gemeindehauptortes Mörttschach und umfasst teilweise gemeindeeigene Parzellen. Sämtliche Grundstücke sind dabei bereits bebaut. Auf den gemeindeeigenen Parzellen befinden sich der Kindergarten der Gemeinde sowie der Sportplatz mit Kabinengebäude. Die östlich gelegenen Parzellen sind mit Einfamilienhäusern bebaut.

Die Bestandsobjekte sind aufgrund der ehemaligen Gefahrenzonierung lediglich als Punktwidmungen erfasst. Aufgrund der erfolgten Revision des Gefahrenzonenplans befindet sich der Umwidmungsbereich nunmehr innerhalb der gelben Gefahrenzone der Wildbach- und Lawinenverbauung.

Seitens der Gemeinde wird nunmehr eine flächenhafte Baulandausweisung im Zentrumsbereich angestrebt. Diesbezüglich liegt bereits ein rumordnungsfachliches Gutachten zur Begründung des Siedlungsschwerpunktes des Raumplanungsbüros Kaufmann vor.

Die vorliegenden Anträge stehen im Einklang mit den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 und können aus fachlicher Sicht befürwortet werden, sofern eine entsprechende positive Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung vorliegt.

Stellungnahme WLV:

In der Gemeinde Mörttschach sind Umwidmungen lt. Umwidmungsplan 01/2022 und 02/2022 geplant.

Die betroffenen Parzellen liegen teilweise in der Gelben Wildbachgefahrenzone des Astenbaches und des Wangenitzenbaches.

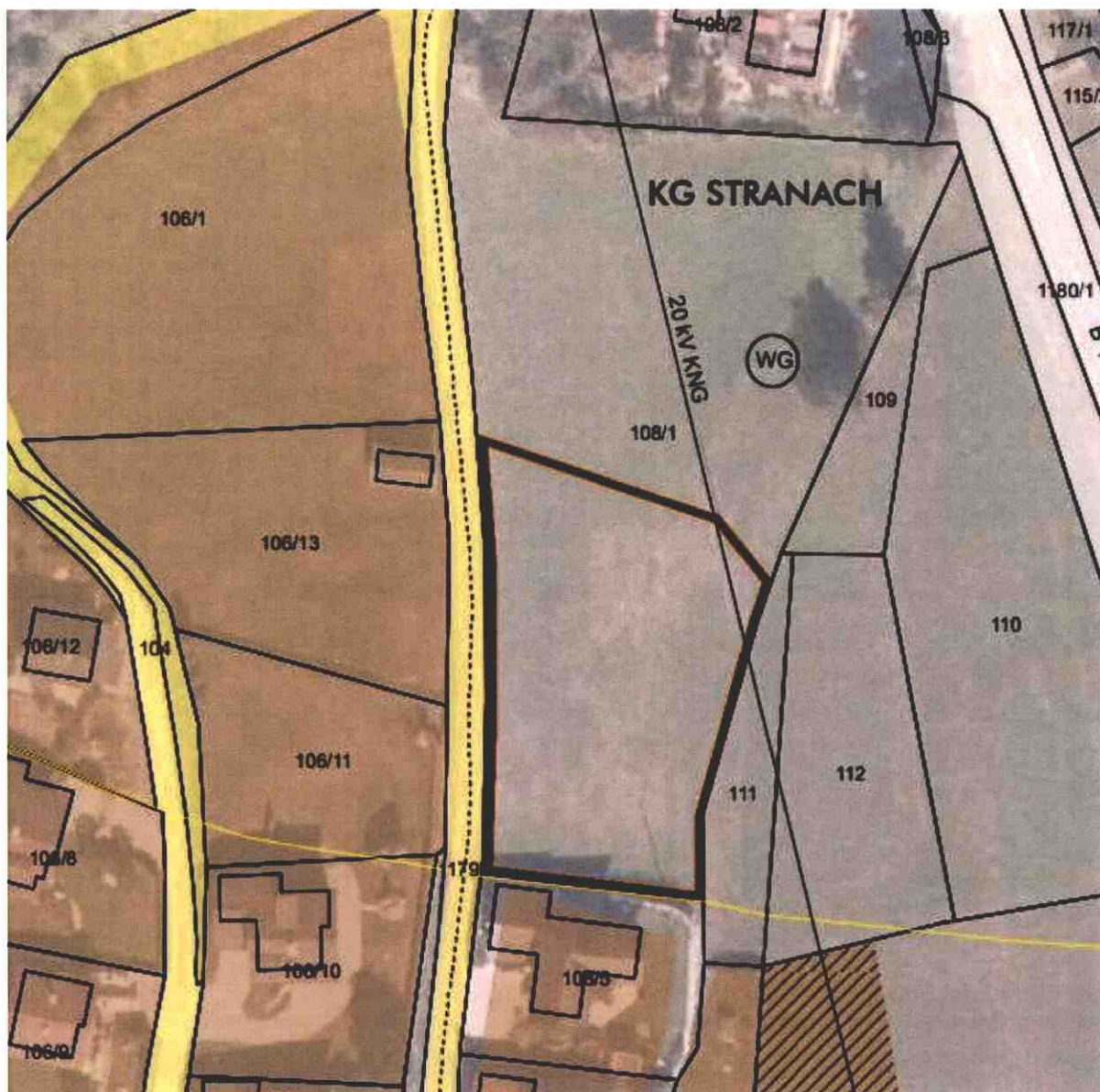
Es ist eine Umwidmung in Bauland-Dorfgebiet vorgesehen. Die Kriterien für die Gefahrenzonenabgrenzung sind Hochwasserabfluss und Geschiebeablagerung. Eine Nutzung dieser Flächen zum Zwecke von Bauland ist unter Auflagen möglich. Die Wildbach- und Lawinenverbauung ist jedenfalls in die Bauverfahren einzubinden. Es besteht daher gegen die geplanten Umwidmungen aus wildbachtechnischer Sicht der WLV kein Einwand.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung von

- Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Dorfgebiet, GP 106/3 teilw. (235 m²), GP 106/15 tlw. (1.686 m²), GP 106/16 tlw. (1.374 m²), GP 111/1 tlw. (519 m²), GP 111/2 tlw. (400 m²), alle KG Mörttschach, insgesamt 4.214 m²
- Allgemeine Verkehrsfläche in Bauland Dorfgebiet, GP 111/1 tlw. (20 m²), GP 111/2 tlw. (10 m²), alle KG Mörttschach, insgesamt 30 m².

Punkt 03 b) Änderung des Flächenwidmungsplanes – 2/2022 Obergantschnig Leonhard

Herr Leonhard Obergantschnig ist Eigentümer der Grundparzelle 108/1, KG Stranach, und beabsichtigt Teilflächen im Ausmaß von ca. 2.100 m² baulich verwerten zu lassen. Konkret ist die Schaffung von zwei Bauparzellen für Einfamilienhausbebauung vorgesehen. Zu diesem Zweck ersucht Herr Obergantschnig um Umwidmung in Bauland Dorfgebiet.



UMWIDMUNGSLAGEPLAN 02/2022



UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHEN IN BAULAND DORFGEBIET, GP 108/1 TLW., KG STRANACH, INSGESAMT CA. 2.106 M²

Stellungnahme Raumplaner DI Kaufmann:

Kurzdarstellung von Ausgangslage und Vorhaben

Das vorliegende Widmungsbegehren dient der Schaffung von zwei Bauparzellen für Einfamilienhausbebauung im nördlichen Siedlungsbereich von Stampfen, im Gesamtausmaß von ca. 2.100 m². Aufgrund der Vorgaben des § 15 Abs. 1 Z 1 K-ROG 2021 ist zur Erlangung der Baulandwidmung ein raumordnungsfachliches Gutachten über die beabsichtigte Umwidmung vorzulegen.

Raumordnungsfachliche Beurteilung

- Die zur Umwidmung vorgesehene Fläche befindet sich im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Siedlungsgebiet der Ortschaft Stampfen und ist infrastrukturell vollständig erschlossen. Insgesamt erscheint die Schaffung zweier Bauparzellen am gegenständlichen Standort aus raumordnungsfachlicher Sicht vertretbar.

- Die geplante Siedlungserweiterung entspricht vollinhaltlich den Intentionen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Mörtorschach. Die Ortschaft Stampfen wird gemäß funktionaler Gliederung als Ortschaft mit Entwicklungsfähigkeit für dörfliche Mischfunktion eingestuft.
- Das vorliegende Bebauungskonzept (Entwurf zum Teilbebauungsplan Baulandmodell Weberanger – Stampfen, Verfasser: RP-Büro Kaufmann) stellt eine zweckmäßige Erschließung und Parzellierung der Flächen sicher und berücksichtigt eine potenzielle langfristige Weiterentwicklung nach Norden.
- Zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung der beiden entstehenden Bauparzellen hat die Gemeinde Mörtorschach gemäß § 15 Abs. 5 Z 3 K-ROG 2021 eine Bebauungsverpflichtung mit dem Widmungswerber abzuschließen.
- Aufgrund der Lage in der gelben Wildbachgefahrenzone ist im Zuge der Kundmachung eine Stellungnahme der WLV einzuholen.
- Zur bestmöglichen Eingliederung der Neubauten in das bestehende Siedlungsgebiet von Stampfen sollte als Dachform für Hauptgebäude ausschließlich das Satteldach gewählt werden.
- Die Ortschaft Stampfen erfüllt überwiegend die Kriterien für Siedlungsschwerpunkte gemäß § 10 Abs. 1 K-ROG 2021. Die zur Umwidmung vorgesehene Fläche befindet sich innerhalb dieses Siedlungsschwerpunktes.
- Gemäß aktueller Bauflächenbilanz (Stand Mai 2022) beläuft sich die Baulandreserve in der Gemeinde Mörtorschach auf ca. 7,4 ha bzw. 20,4 % des gewidmeten Wohnbaulandes. Der 10-Jahres-Wohnbaulandbedarf beträgt ca. 19 Wohneinheiten bzw. 1,4 ha, wodurch sich ein Wohnbaulandüberhang von ca. 6,0 ha ergibt. Die Nachfrage nach Baugrundstücken kann jedoch kaum durch diese Baulandreserven gedeckt werden, da diese aufgrund der allgemeinen Immobilienpreisentwicklung vielfach nicht zu angemessenen Konditionen zur Verfügung stehen.
- Zur Reduktion des allgemeinen Baulandüberhangs wurden mit der Gemeinde Mörtorschach konkrete Ziele und Maßnahmen formuliert, die in der Folge in einer bodenpolitischen Gesamtstrategie gebündelt und auch in das Örtliche Entwicklungskonzept aufgenommen werden sollen.

Gutachterlicher Schluss

Die Ortschaft Stampfen erfüllt überwiegend die Kriterien für Siedlungsschwerpunkte gemäß § 10 Abs. 1 K-ROG 2021. Die zur Umwidmung begehrte Fläche schließt unmittelbar an das bestehende Siedlungsgebiet von Stampfen an, ist infrastrukturell vollständig erschlossen und weist aus raumordnungsfachlicher Sicht eine hohe Baulandeignung auf. Die widmungsgemäße Verwendung der entstehenden Bauparzellen wird über eine Bebauungsverpflichtung sichergestellt. Zur Reduktion des allgemeinen Baulandüberhangs in der Gemeinde Mörtorschach sollen im Rahmen der anstehenden Überarbeitung des ÖEKs konkrete Mobilisierungsmaßnahmen im Rahmen einer bodenpolitischen Gesamtstrategie erarbeitet werden. Die Kriterien zur Neufestlegung von Bauland gemäß § 15 Abs. 5 K-ROG 2021 (Lage im Siedlungsschwerpunkt, Baulandbedarf, Bebauungsverpflichtung) sind somit weitestgehend erfüllt.

Stellungnahme Abt 3 FRO:

Die gegenständliche Antragsfläche befindet sich am nördlichen Siedlungsrandbereich der Ortschaft Stampfen und stellt in der Natur einen leicht nach Südwesten hin ansteigenden und derzeit landwirtschaftlich genutzten Wiesenbereich dar. Unmittelbar westlich und südlich grenzt gewidmetes und großteils mit Einfamilienhäusern bebautes Bauland - Dorfgebiet an.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Mörttschach aus dem Jahr 2013 wird die Ortschaft Stampfen im Siedlungsleitbild mit einer Entwicklungsfähigkeit für die dörfliche Mischfunktion belegt.

Der Umwidmungsbereich befindet sich zur Gänze innerhalb der absoluten Siedlungsgrenzen, wobei für das Gesamtareal ein Bebauungskonzept bzw. Bebauungsplan eingefordert wird. Für das Planungsgebiet liegt ein derartiges Bebauungskonzept vor, wobei die Verwertung der Flächen in Form eines Baulandmodells erfolgen sollen.

Weiters wurde dem Umwidmungsansuchen seitens der Gemeinde ein raumplanerisches Gutachten des Büros Kaufmann angeschlossen.

Mit dem vorliegenden Umwidmungsantrag sollen nun, von der Bestandsbebauung ausgehend, zwei weitere Bauparzellen im Zuge der Realisierung des seitens der Gemeinde Mörttschach begonnenen Baulandmodells geschaffen werden.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann dem vorliegenden Antrag im Hinblick auf die bestehende Widmungs- und Bebauungsstrukturen sowie unter Berücksichtigung der gesamten Siedlungsentwicklung der Gemeinde im Sinne einer funktionalen Ergänzung zum Siedlungsschwerpunkt grundsätzlich zugestimmt werden.

Aufgrund der verzeichneten, gelben Gefahrenzone ist eine fachliche Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung einzuholen. Aufgrund einer die Umwidmungsfläche querenden 20kV Leitung ist zudem eine Stellungnahme des Leitungsträgers erforderlich.

Zum Nachweis des tatsächlichen Bedarfs ist mit dem Umwidmungswerber eine Bebauungsverpflichtung mit finanzieller Besicherung in angemessener Höhe abzuschließen.

Stellungnahme WLV:

In der Gemeinde Mörttschach sind Umwidmungen lt. Umwidmungsplan 01/2022 und 02/2022 geplant.

Die betroffenen Parzellen liegen teilweise in der Gelben Wildbachgefahrenzone des Astenbaches und des Wangenitzenbaches.

Es ist eine Umwidmung in Bauland-Dorfgebiet vorgesehen. Die Kriterien für die Gefahrenzonenabgrenzung sind Hochwasserabfluss und Geschiebeablagerung. Eine Nutzung dieser Flächen zum Zwecke von Bauland ist unter Auflagen möglich. Die Wildbach- und Lawinenverbauung ist jedenfalls in die Bauverfahren einzubinden. Es besteht daher gegen die geplanten Umwidmungen aus wildbachtechnischer Sicht der WLV kein Einwand.

Stellungnahme KELAG:

Ich beziehe mich zur geplanten Flächenwidmungsplanänderung für den Widmungspunkt 2 im Dorfgebiet Stampfen – KG Stranach 73514 – Parz. 106/1, 106/13, 108/1:

Grundsätzlich ist der widmungsgerechten Bebauung der oben angeführten Grundstücke seitens der KNG-Kärnten Netz GmbH nichts einzuwenden.

Jedoch zu beachten ist, dass Bebauungen in der Nähe unserer Freileitungsanlagen immer zu prüfen sind hinsichtlich der Schutzabstände.

Werden die laut Vorschrift erforderlichen Mindestabstände zu den 20-kV-Anlagenteilen im Zuge einer geplanten Bebauung (entsprechende Behinderung der widmungsgemäßen Nutzung) der o. a. Parzelle unterschritten (Schutzabstände gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110 und

ÖVE/ÖNORM EN 50423 - von dem durch Wind in Richtung Bauvorhaben ausgelenkten Leiter zum nächsten Bauwerksteil ein Schutzabstand von 3m; bei Bauwerken mit Flachdächern bis 15 Grad Neigung sowie den Standflächen von Terrassen, Balkonen und dergleichen, erhöht sich dieser Schutzabstand auf 4m), werden seitens der KNG-Kärnten Netz GmbH dementsprechende Maßnahmen gesetzt, um eine Bebauung der o.a. Parzelle den Vorschriften entsprechend zu ermöglichen.

Bitte beachten Sie, dass wir für eine entsprechende Planung, sowie für die Einholung der behördlichen Genehmigungen bis hin zur tatsächlichen Realisierung erfahrungsgemäß mindestens 6 Monate benötigen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung von

- Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland Dorfgebiet, GP 108/1 tlw., KG Stranach, insgesamt ca. 2.106 m².

Punkt 04) Abschluss einer Bebauungsverpflichtung – Obergantschnig Leonhard

Zur Genehmigung der Umwidmung 2/2022 ist der Abschluss einer Bebauungsverpflichtung mit finanzieller Besicherung erforderlich.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Verkehrswert des Grundstückes mit EUR 38,00/m² festzulegen, davon 20 % für die Besicherung einzufordern und genehmigt die vorliegende Vereinbarung.

Punkt 05) Überarbeitung Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan

Gemäß dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 16.09.2022 wurden entsprechende Angebote eingeholt.

Zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden:

- Raumplanungsbüro DI Kaufmann, 9020 Klagenfurt
- LWK ZT GmbH, 9524 Villach
- RPK ZT GmbH, 9020 Klagenfurt
- Kavalirek Consulting ZT e.U., 9020 Klagenfurt

Das Raumplanungsbüro Kavalirek hat auf Grund seiner Auftragslage abgelehnt ein Angebot zu legen. Auf Grund des ungewissen Arbeitsaufwandes wegen dem neuen Raumordnungsgesetz, sind die Angebote schwer vergleichbar.

Die gelegten Angebote (inkl. USt) belaufen sich auf:

Raumplanungsbüro DI Kaufmann:

ÖEK EUR 48.000,00

FLÄWI EUR 50.400,00

LWK ZT GmbH:

ÖEK EUR 35.864,32 – Verordnung Siedlungsschwerpunkte nicht enthalten

FLÄWI EUR 29.964,93

RPK ZT GmbH:

ÖEK EUR 32.280,00

FLÄWI EUR 32.520,00

Der Bürgermeister erläutert, dass es sich bei der RPK ZT GmbH um die Nachfolgegesellschaft des Raumplanungsbüros Kaufmann handelt. Deren Angebot ist – auch auf Grund von Nachverhandlungen – deutlich niedriger ausgefallen als das Angebot des Raumplanungsbüros Kaufmann. Der Bürgermeister führt weiter aus, dass sich die Überarbeitung des ÖEK und FLÄWI über 2 bis 3 Jahre ziehen wird. Es sollen mit allen Grundeigentümern Gespräche geführt werden, sodass nach Abschluss des Projektes vorerst keine weiteren Umwidmungen erforderlich sind.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die RPK ZT GmbH mit der Überarbeitung des ÖEK und des FLÄWI zu beauftragen, wobei das Vorhaben mit je EUR 21.600,00 BZ 2023, BZ 2024 und BZ 2025 finanziert werden soll.

Punkt 06) Vereinbarung Vertragsübernahme CNC-Providerleistungsbezugsvertrag

Für das Datennetz der Gemeinden wurde seitens des Gemeindeservicezentrums eine Mehrproviderstrategie erarbeitet. Das Behördennetzwerk (CNC) wird zukünftig nicht mehr nur von einem Provider getragen, sondern können die Gemeinden den Leitungslieferanten (A1, KELAG, Magenta) selbst wählen. Bei Bedarf können auch gleichzeitig zwei unterschiedliche Providerleitungen eingebunden werden, um eine Ausfallssicherheit zu ermöglichen.

Die genannten Umstellungen machen auch organisatorische Änderungen notwendig. Zukünftig werden die Verträge für die jeweiligen CNC-Anschlüsse durch das GSZ gehalten und die Verrechnung dieser erfolgt ebenfalls zentral über das GSZ mit den jeweiligen Anbietern.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die vorliegende Vereinbarung zur Vertragsübernahme.

Punkt 07) Förderungen ländliches Wegenetz

Derzeit stehen noch EUR 12.800,00 an gebundenen BZ-Mitteln bereit.

Projekt	Baukosten brutto	Beihilfe Land	Verbleibender Eigenanteil
Plössnig vlg. Unterer Pirker	17.359,17	12.151,00	5.208,17

Stampfen West	6.761,08	3.380,00	3.381,08
Pirkachberg	7.889,84	4.339,00	3.550,84
Unterstranach	10.372,86	6.742,00	3.630,86

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, das Projekt Plössnig vlg. Unterer Pirk mit 75% vom verbleibenden Eigenanteil, sowie die Projekte Stampfen West, Pirkachberg, Unterstranach mit 50 % vom verbleibenden Eigenanteil zu unterstützen, wobei mit jedem Förderwerber eine Fördervereinbarung abzuschließen ist.

Per 6. Dezember 2022 hat Ing. Größing-Dolinschek noch mitgeteilt:

Projekt	Baukosten brutto	Beihilfe Land	Verbleibender Eigenanteil
Oberstranach	20.611,29	14.427,00	6.184,29

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, das Projekt Oberstranach mit 50% vom verbleibenden Eigenanteil zu unterstützen, wobei mit dem Förderwerber eine Fördervereinbarung abzuschließen ist.

Punkt 08 a) Ankauf TLFA 2000 - Finanzierung

Auf Grund der topographischen Gegebenheiten ist es auch im Interesse der Gemeinde Großkirchheim, dass in der Nachbargemeinde ein funktionierendes Tanklöschfahrzeug stationiert ist. Die Gemeinde Großkirchheim wird sich daher am Ankauf des TLFA mit EUR 20.000,00 beteiligen. Einen entsprechenden Beschluss hat die Gemeinde Großkirchheim am 11.11.2020 gefasst. Die Beteiligung der Gemeinde Großkirchheim macht die Lukrierung des IKZ-Bonus für die Jahre 2022 und 2023 möglich.

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024
TLFA 2000	440.700	-	405.700
Pflichtbeladung			35.000
Summe:	440.700	-	440.700

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024
Förderung KLFV	115.000	-	115.000
Gemeinde Großkirchheim IKZ	20.000		20.000
IKZ-Bonus 2022	17.000		17.000
IKZ-Bonus 2023	40.000		40.000
Möhlalfonds 2024	75.800		75.800
Bedarfszuweisungsmittel 2024	172.900		172.900
Summe:	440.700	-	440.700

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat

- EUR 17.0000,00 des IKZ-Bonus 2022 und

- EUR 40.000,00 des IKZ-Bonus 2023 sowie
- EUR 172.900,00 der BZ-Mittel 2024 und
- EUR 75.853,80 der Mittel aus dem Fonds zur Förderung des Wasserkraftregion Oberkärnten 2024

für den Ankauf des TLFA 2000 binden zu wollen und den vorliegenden Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan beschließen zu wollen. Sollte die Benachrichtigung über die erhöhte Förderung eingehen, ist die Bindung der BZ-Mittel 2024 entsprechend zu reduzieren.

Per 6. Dezember langte die neue Förderbestätigung des KLFV ein. Der Förderbetrag beträgt nun EUR 172.500,00.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig

- EUR 17.0000,00 des IKZ-Bonus 2022 und
- EUR 40.000,00 des IKZ-Bonus 2023 sowie
- EUR 115.400,00 der BZ-Mittel 2024 und
- EUR 75.853,80 der Mittel aus dem Fonds zur Förderung des Wasserkraftregion Oberkärnten 2024

für den Ankauf des TLFA 2000 binden zu wollen und den entsprechenden Einzelinvestitions- und Finanzierungsplan zu genehmigen.

Punkt 08 b) Ankauf TLFA 2000 - Auftragsvergabe

Die formale Auftragsvergabe an die Fa. Magirus-Lohr GmbH muss laut Auskunft des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes noch im Dezember erfolgen, da die Preisbindung bis 31. Dezember 2022 garantiert ist.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Beauftragung der Fa. Magirus Lohr GmbH mit der Lieferung des Fahrzeuges zum Preis von EUR 405.703,54.

Punkt 09) Wassergenossenschaft Mörttschach - Unterstützungsansuchen

Die Wassergenossenschaft Mörttschach beabsichtigt einen neuen Trinkwasserspeicher und eine neuen Quellsammelschacht zu errichten. Auch ein Teil der Wasserleitung muss erneuert werden.

Zur Diskussion stehen die Anschaffung eines Trinkwasserbehälters im Ausmaß von 54 m³ (dieser wäre für die WG ausreichend) oder eines Behälters im Ausmaß von 108 m³ was lt. techn. Richtlinie Vorbeugender Brandschutz – Löschwasserbedarf TRVB 137 F, für die Deckung des Löschwasserbedarfes für den Grundschutz erforderlich ist. Der Kostenunterschied beträgt lt. Angebot der Fa. LIOT vom 04.10.2022 (nur Behälter) EUR 47.860,00.

Auf Grund der bislang eingeholten Angebote unter Berücksichtigung von ca. 480 h Arbeitsleistung der Mitglieder setzen sich die Kosten wie folgt zusammen:

Trinkwasserspeicher (108 m³)	EUR	152.240,00
Trinkwasserleitung	EUR	16.530,00
Quellsammelschacht	EUR	47.400,00
Planungsleistungen	EUR	8.500,00
Baumeisterarbeiten	EUR	10.000,00
Summe netto	EUR	234.670,00

Die WG bemüht sich derzeit um eine Vorsteuerbefreiung, sodass lediglich der Netto-Betrag aufzubringen wäre.

Das Projekt soll wie folgt finanziert werden:

19 % Bundesförderung	EUR	44.600,00
Landesförderung	EUR	20.000,00
Derzeitiges Eigenkapital WG ca	EUR	50.000,00
Erhaltsbeitrag 2 Jahre	EUR	30.900,00 (170 Anteile à EUR 100,00 inkl. USt)
FinanzierungsΔ	EUR	89.170,00

Der Gemeindevorstand hat dazu nachfolgenden Beschluss gefasst:

Um die Löschwasserversorgung der Ortschaft Mörtlach sicherzustellen, **stellt der Gemeindevorstand einstimmig an den Gemeinderat den Antrag,**

- die Errichtung des Trinkwasserspeichers (108 m³) mit EUR 650,00/m³ unterstützen zu wollen, wobei die Wassergenossenschaft für die in ihrem Einzugsgebiet befindlichen Hydranten 50 % der Kosten für Wartungs- und Reparatur zu übernehmen hat.
- für die Finanzierung der Unterstützungsleistung sollen BZ 2024 in Höhe von EUR 35.100,00 und BZ 2025 in Höhe von EUR 35.100,00 herangezogen werden.

Unter Berücksichtigung des Gemeindevorstandsbeschluss vom 05.10.2021 stellt der Bürgermeister einen Abänderungsantrag, wonach die WG die gesamten Kosten für Wartung- und Reparatur der Hydranten zu übernehmen hat. Durch den Vorstandsbeschluss vom 05.10.2022 hat die WG bis zu einer eventuellen neuen Beschlussfassung nur 50 % der Kosten zu tragen. Damit ist die Gleichbehandlung aller Hydranten im Gemeindegebiet gewährleistet.

Um die Löschwasserversorgung der Ortschaft Mörtlach sicherzustellen, **beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig**

- die Errichtung des Trinkwasserspeichers (108 m³) mit EUR 650,00/m³ zu unterstützen, wobei die Wassergenossenschaft für die in ihrem Einzugsgebiet befindlichen Hydranten die Kosten für Wartungs- und Reparatur zu übernehmen hat.
- Für die Finanzierung der Unterstützungsleistung sollen BZ 2024 in Höhe von EUR 35.100,00 und BZ 2025 in Höhe von EUR 35.100,00 herangezogen werden.

Punkt 10) Hydrantenförderung

An der Hofstelle Knollseisen wurde im April dJ ein Hydrant errichtet, der an die EWW Ebner-Kahn-Knollseisen angeschlossen worden ist. Der Ausgleichsbehälter umfasst 30 m³. Der Hydrant dient zur Löschwasserversorgung der Anwesen Knollseisen, Innerer und Äußerer Wunderer, und dem Wochenendhaus der Fam. Ebner.

Die Kosten haben sich auf EUR 3.904,14 belaufen.

Der Ortsfeuerwehrkommandant beurteilt die Installation des Hydranten als sehr empfehlenswert. Eine Wasserentnahme aus dem Wangenitzenbach müsste im Nahbereich des Parkplatzes an der Brücke erfolgen und die Löschwasserleitung entlang der Straße verlegt werden. Eine Entnahme durch den Graben ist nicht möglich. Im Anlassfall könnte der Hydrant „Knollseisen“ auch zur Sicherung der Hofstellen vlg. Pirker herangezogen werden.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig

- die Errichtung eines Hydranten je 10 m³ verbundenen Trinkwasserspeichers mit EUR 500,00 zu unterstützen.
- Das Leitungsvolumen ist in die Berechnung der Speichermenge nicht einzurechnen.
- Die Regelung soll bereits auf den Hydranten „Knollseisen“ Anwendung finden.

Bürgermeister Unterreiner erklärt, dass es aus seiner Sicht wenig Sinn macht, eine Förderung für Hydranten allgemein zu beschließen. Es wird Fälle geben, wo sich in näherer Umgebung Hydranten befinden, die am selben Leitungsnetz hängen, der Grundbesitzer aber aus Eigeninteresse einen Hydranten installiert. Andererseits wird es aber auch Fälle geben, wo weit und breit kein Hydrant vorhanden ist und auch keine Wasserentnahme aus einem Gewässer möglich ist. Über eine Förderung sollte daher individuell entschieden werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig

- den Hydranten „Knollseisen“ mit EUR 1.952,07 zu fördern, wobei mit dem Förderwerber eine Fördervereinbarung abzuschließen ist.

Punkt 11) Neue Heimat - Wohnungsvergaben

In den Wohnblöcken der Neuen Heimat stehen demnächst einige Wohnungen zu Neuvermietung bereit:

Drei-Zimmer-Wohnung: ab 01. Feber 2023
Vier-Zimmer-Wohnung: ab 01. März 2023
Vier-Zimmer-Wohnung: ab 01. Mai 2023

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig,

- die Wohnung 77/4 an Frau Lercher Rosemarie,
- die Wohnung 80/3 an Frau Salzgeber Antonia,
- die Wohnung 77/1 an Herrn Beer Lukas und

- die Wohnung 80/5 an Frau Tempelmann Monika zu vergeben.

Vzbgm. Grötzer erklärt sich zu TOP 12 und TOP 13 für befangen.

Punkt 12) Nutzungsvereinbarung Schmutzerhaus UG

Mit dem Regionalverein Großglockner wurde per 01.04.2018 eine Nutzungsvereinbarung über das Erdgeschoss des Schmutzerhauses abgeschlossen.

In §4 der bezeichneten Vereinbarung wurde folgendes festgelegt:

- (1) Das Nutzungsentgelt für das gesamte Nutzungsobjekt beträgt für den Zeitraum 01.04.2018 bis 31.12.2021 EUR 0,00.
- (2) Das Nutzungsentgelt für den Geschäftsraum 2 beträgt für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2026 EUR 0,00.

In der Sitzung vom 10.12.2021 hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, den § 4 (1) der Nutzungsvereinbarung wie folgt zu regeln:

Das Nutzungsentgelt für das gesamte Nutzungsobjekt beträgt für den Zeitraum 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 EUR 0,00.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, das Nutzungsentgelt für das gesamte Nutzungsobjekt für den Zeitraum 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 mit EUR 0,00 festsetzen zu wollen.

Punkt 13) Nutzungsentgelt Garagenbox Kläranlage

Der Regionalverein nutzt eine Garagenbox der Kläranlage für die Wollwaschung. Pro Jahr werden ca. 1.000 kg gewaschen. Die Kosten für Strom und Abwasser bereits durch den Verein getragen. Für die Inanspruchnahme der Garagenbox erfolgte bislang keine Abgeltung.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, das Nutzungsentgelt für 1 Box im Garagengebäude der Kläranlage mit EUR 1.000,00 inkl. Ust jährlich zuzüglich der Betriebskosten wie beispielsweise Strom, Kanal etc. festzulegen.

Punkt 14) Abfallgebührenverordnung

Zum Stichtag 30.09.2022 wurde der Müllhaushalt evaluiert. Das beabsichtigte Ergebnis (Überschuss EUR 6.000,00) kann bis Jahresende nicht erreicht werden und wird um ca. 40 % unterschritten. Dies ist einerseits auf zusätzliche Kosten (zB 4% Energiekostenzuschlag der Fa. Rossbacher auf Transporte), andererseits auf geringere Müllmengen (- 80 % Sperrmüll, - 85 % Bauschutt) zurückzuführen.

Für das Jahr 2023 ist lt. dem Geschäftsführer des Abfallwirtschaftsverbandes WK mit einer Preissteigerung von zumindest 10 % zu rechnen. Zudem steigen auch die Kosten für den Wirtschaftshof massiv.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig das ASZ nur mehr jede 4. Woche zu öffnen und im Jahr 2023 einen Überschuss von EUR 3.000,00 zu kalkulieren, wobei die Kosten für die Öffnung des ASZ weiterhin 1:1 auf Sperrmüll, Bauschutt und Altholz umgelegt werden sollen.

Der Entwurf der Abfallgebührenverordnung entsprechend der Beschlussfassung des Gemeindevorstandes vom 25.10.2022 wurde der Aufsichtsbehörde übermittelt. Aus der Stellungnahme 03-SP82-23/12-2022 vom 2. Dezember 2022 geht im Wesentlichen hervor, dass der übermittelte Verordnungsentwurf die Zustimmung der Aufsichtsbehörde findet.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die vorliegende Abfallgebührenverordnung.

Punkt 15) Kanalanschlussbeitrags- und Kanalgebührenverordnung

Der Kanalhaushalt erfordert auf Basis der Voranschlagswerte 2023 eine Anpassung der Kanalgebühren. Die kalkulierten Mehrkosten für Strom, Zinsen und Kostenanteil Wirtschaftshof betragen ca. EUR 12.000,00.

Um diese Mehrkosten abzudecken müssten die Kanalgebühren wie folgt festgesetzt werden:

- Benützungsgebühr EUR 2,27 inkl. USt (derzeit EUR 2,10)
- Bereitstellungsgebühr EUR 150,09 inkl. USt (derzeit EUR 144,34)

Zusätzlich zu berücksichtigen sind die Kosten für die Wasserzähler inkl. Einbau.

- Benützungsgebühr + EUR 0,08 inkl. USt
- Bereitstellungsgebühr + EUR 5,34 inkl. USt

Um sämtliche Kosten decken zu können ergäben sich daher folgende Tarife:

- Benützungsgebühr EUR 2,35 inkl. USt
- Bereitstellungsgebühr EUR 155,43 inkl. USt

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, keine Wasserzählergebühr einheben zu wollen und die zusätzlichen Ausgaben für die Wasserzähler über den Kanalhaushalt abdecken zu wollen. Zusätzlich sollen die bislang geltenden Gebühren um 3 Prozent erhöht werden. Es ergeben sich daher folgende Gebührensätze:

- Benützungsgebühr EUR 2,29 inkl. USt (davon EUR 0,08 wegen Wasserzähler)
- Bereitstellungsgebühr EUR 151,09 inkl. USt (davon EUR 5,34 wegen Wasserzähler)

Der Entwurf der Kanalanschlussbeitrags- und Kanalgebührenverordnung entsprechend der Beschlussfassung (Erhöhung 3 % zuzüglich Wasserzähler) des Gemeindevorstandes vom 25.10.2022 wurde der Aufsichtsbehörde übermittelt. Aus der Stellungnahme vom 28.11.2022,

Zahl 03-SP82-26/7-2022 geht im Wesentlichen hervor, dass der übermittelte Entwurf die Zustimmung der Aufsichtsbehörde findet. Der ergangene Vorschlag der Aufsichtsbehörde wurde in den vorliegenden Entwurf bereits eingearbeitet.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die vorliegende Kanalanschlussbeitrags- und Kanalgebührenverordnung.

Punkt 16) Auftragsvergabe Einbau Wasserzähler

Da der Einbau der Wasserzähler mit eigenem Personal nicht möglich ist wurden Angebote für den Einbau der Zähler eingeholt.

Nettopreise/h inkl. Fahrtpauschale bei 8,5 h Arbeit/Tag:

Markus Stolz Ges.m.b.H & Co KG	EUR	75,79
Flatscher Haustechnik GmbH	EUR	85,00 (erst ab März 2023)
Konrad Suntinger e. U.	EUR	59,47 (KW 2/3 2023)

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Firma Konrad Suntinger mit dem Einbau beauftragen zu wollen.

Punkt 17) Parkfläche beim Petersbrünnl

Frau Ram hat bereits für den Sommer 2022 auf einer Abgeltung für die Nutzung ihrer Parkflächen bestanden.

Am 05. Oktober kam es nunmehr zu einer Aussprache zwischen Frau Ram, Alpenverein, der neuen Pächterin des Sadnighauses und der Gemeinde.



Anlässlich der Zusammenkunft hat die Gemeinde Frau Ram ersucht, die Konditionen für die Verpachtung der markierten Fläche (ca. 388 m²) bekanntzugeben.

Mit Schreiben eingelangt am 22.11.2022 gibt Frau Ram bekannt:

- Pachtzins jährlich EUR 720,00 mit Indexanpassung sowie Schad- und Klagloshaltung der Grundeigentümerin
- Befristung des Pachtverhältnis mit einer für beide Seiten annehmbare Dauer
- Keine baulichen Maßnahmen ohne Zustimmung der Grundeigentümerin
- Sollt die Gemeinde zukünftig einen Parkbeitrag einheben, müsste der Betrieb „Petersbrünnl“ davon ausgenommen sein.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig 1/3 des angegebenen Pachtzinses übernehmen zu wollen. Die Restkosten sind durch Alpenverein und Pächter zu tragen.

Punkt 18) Kraftwerkprojekte Astenbach – Beauftragung einer Rechtsvertretung

Lt. telefonischer Auskunft sieht Zistler die „Verjährung“ auf die Mölltalfondsverträge bezogen – nicht jedoch auf das Zusage Schreiben der KELAG. Dieses sei relativ eindeutig, sodass eine Beteiligung möglich sein sollte.

Der Rechtsanwalt schlägt vor, dass ein Gesprächstermin mit der KELAG vereinbart werden sollte, um zu klären, wie diese aktuell zum Thema steht.

Der Bürgermeister ersucht die beiden Gemeindevorstände wie auch die Gemeindevorstände der damaligen Gemeinderatsperiode – GR Kramser und GR Passler – an dem Termin teilzunehmen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass RA Zistler beim Gespräch mit der KELAG dabei sein soll.

Punkt 19) Verstärkung der liquiden Mittel

Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme der Kontokorrentrahmen darf den Betrag von EUR 306.442,28 nicht übersteigen.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, den höchstzulässigen Kontokorrentrahmen mit EUR 306.442,28 festzulegen.

Punkt 20) Verrechnungssätze Bauhof

Die Stundensätze für die Leistungserbringung des Bauhofs wurden neu kalkuliert. Bislang galten folgende Verrechnungssätze:

- Bauhofarbeiter EUR 35,80/h

- Reinigung Kultbox EUR 24,02/h
- Arbeiten ARA EUR 30,34/h
- Traktor/Unimog EUR 69,60/h
- Pritsche EUR 1,25/km

Neukalkulation:

Arbeiter:	Jahr 2022	Jahr2023
Arbeitsstunden ca.	2.248,94	2.158,18
Bezüge	€ 64.317,01	€ 73.198,41
Reisegebühren	€ 500,00	€ 500,00
Gesamt	€ 64.817,01	€ 73.698,41
Stundensatz	€ 28,82	€ 34,15
Umlage Gemeinkosten	€ 6,98	€ 8,06
Verrechnungssatz	€ 35,80	€ 42,21
Verrechnungssatz ~	€ 35,80	€ 42,21
Lohnkosten ohne Gemeinkostenzuschläge		
	Jahr 2022	Jahr 2023
Peter ohne Gemeinkosten	€ 30,34	€ 36,63
Melanie ohne Gemeinkosten	€ 24,02	€ 28,37

	Jahr 2022	Jahr 2023
GK. Geringwertige Wirtschafts.	€ 2.500	€ 2.500
Verbrauchsgüter	€ 2.000	€ 1.900
Brennstoffe	€ 1.700	€ 2.000
Strom	€ 1.500	€ 2.000
Instandhaltung Geb./Sonst.	€ 2.500	€ 2.500
Sonstiges	€ 1.100	€ 1.000
Handy	€ 200	€ 200
Beratungskosten	€ 900	€ 600
Versicherung	€ 400	€ 500
Afa	€ 2.000	€ 1.300
Rückstellungen Jubil.	€ 900	€ 2.900
Gesamt	€ 15.700,00	€ 17.400,00
Zuschlag Arbeiter:	€ 6,98	€ 8,06

	Jahr 2022	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2023
	Stunden	Km/Jahr	Stunden	Km/Jahr
Maschine ca. Betriebsstunden	148	5300	125	5200
	Traktor/Unim.	Pritsch	Traktor/Unim.	Pritsch
Treibstoff	€ 3.000,00	€ 800,00	€ 3.000,00	€ 800,00
Instandhaltung Fahrz.	€ 2.000,00	€ 900,00	€ 2.000,00	€ 900,00
Versicherung	€ 500,00	€ 1.600,00	€ 2.000,00	€ 1.800,00
KR-Steuer	€ 500,00		€ 500,00	
Afa Traktor 15 Jahre	€ 4.300,00		€ 4.500,00	
Afa Pritsch 10 Jahre		€ 3.300,00		€ 3.300,00
Gesamt	€ 10.300,00	€ 6.600,00	€ 12.000,00	€ 6.800,00
Stundensatz	€ 69,59	€ 1,25	€ 96,00	€ 1,31
Stundensatz ~	€ 69,60	€ 1,25	€ 96,00	€ 1,31

Auf Antrag des Gemeindevorstands legt der Gemeinderat die Verrechnungssätze des Bauhofs einstimmig wie folgt fest:

- Bauhofarbeiter EUR 42,21/h
- Reinigung Kultbox EUR 28,37/h
- Arbeiten ARA EUR 36,63/h
- Traktor/Unimog EUR 96,00/h
- Pritsche EUR 1,31/km

Punkt 21) Stellenplanverordnung

Die Richtigkeit der Stellenzuordnungen gemäß Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz und Kärntner Gemeinde-Modellstellen und Vordienstzeiten-Verordnung wurde mit 03.11.2022 seitens des Gemeinde-Servicezentrums bestätigt. Der Stellenplanentwurf für das Verwaltungsjahr 2023 wurde durch die Aufsichtsbehörde mit Zahl 03-SP82-3/14-2022 genehmigt.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Stellenplanverordnung für das Haushaltsjahr 2023.

Punkt 22) Verlängerung der Abschreibedauern

Gemäß § 19 Abs 10 sind für die Berechnung der Abschreibung die Nutzungsdauern in Anlage 7 zur VRV 2015 zu verwenden. Ergibt sich aus den tatsächlichen Gegebenheiten der Sachanlage eine andere voraussichtliche wirtschaftliche Nutzungsdauer, so ist diese heranzuziehen und zu begründen.

Nach Anlage 7 würde die Abschreibedauer für den Traktor 10 Jahre betragen. Auf Grund des geringen Einsatzes ist eine Verlängerung der Abschreibedauer auf 15 Jahre realistisch.

Die Abschreibedauer für die digitalen Funk-Wasseruhren beträgt 12 Jahre. Lt. Herstellerangaben beträgt die Lebensdauer jedoch 15 Jahre.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Abschreibedauer

- für den Gemeindetraktor auf 15 Jahre
 - für die Wasseruhren auf 15 Jahre
- verlängern zu wollen.

Punkt 23 a) Berichte Ausschüsse - Ausschuss für Familie, Sport, Gesunde Gemeinde, Tourismus, Kultur und Vereine

Der Bürgermeister führt aus, dass für Jänner/Feber eine Veranstaltung für die Senioren der Gemeinde in der Kultbox geplant ist, unter anderem soll der Pfarrer eine kurze Messe abhalten und soll es eine Diavorführung geben.

Punkt 23 b) Berichte Ausschüsse - Ausschuss für Gemeindefinanzen

Der Ausschussobmann erläutert, dass seit der letzten Sitzung des Gemeinderates keine Ausschusssitzung stattgefunden hat. Der Ausschuss jedoch im ersten Halbjahr 2022 viermal zusammengetreten ist und sich hier intensiv mit den Themen Winterdienst und Kanalhaushalt beschäftigt hat.

Punkt 23 c) Berichte Ausschüsse - Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung

Der Obmann berichtet, dass in der Ausschusssitzung vom 01. Dezember der Kassenbestand überprüft worden ist und dieser für in Ordnung befunden worden ist. Zudem wurden die Belege durchgeschaut, auch hier gab es keine Beanstandungen.

Der Ausschuss hat weiters das investive Vorhaben „Ankauf Kommunalfahrzeug“ geprüft – hier gab es eine geringfügige Überschreitung des genehmigten Finanzierungsplanes, was aber in TOP 27 behandelt wird.

Außerdem hat sich der Ausschuss mit dem Voranschlag 2023 auseinandergesetzt.

Punkt 24) Verlängerung der Abschreibedauern

Ergebnis- wie auch Finanzierungshaushalt können nicht ausgeglichen erstellt werden. Der Ergebnishaushalt weist ein Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen in Höhe von Minus EUR 83.100,00 aus, der Finanzierungshaushalt ein Minus von EUR 45.200,00. – Die Einnahmen des Gemeindefinanzausgleiches in Höhe von EUR 222.600,00 wurden bereits berücksichtigt.

Der Ergebnishaushalt Saldo (0) ohne Gebührenhaushalte beträgt - EUR 149.900,00 der Finanzierungshaushalt Saldo 1 ohne Gebührenhaushalte beträgt - EUR 128.700,00.

Die hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft ist negativ und beträgt **-EUR 132.700,00**. – Dieser Betrag entspricht dem „**Abgang**“.

Im Vergleich zum Vorjahr hat die Gemeinde EUR 30.500,00 mehr an Umlagen zu leisten. Die Kosten für Löhne und Gehälter steigen um EUR 24.200,00. Die Einnahmen aus Ertragsanteilen steigen um EUR 82.100,00.

Gebührenhaushalte - Ergebnishaushalt	Müll	Kanal	Bauhof
Überschuss kalkuliert 2023	3.000,00	63.500,00	300,00
Ergebnis unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse	+12.800,00	+260.500,00	-6.000,00

Im Zuge der Voranschlagsbegutachtung mussten nachfolgende BZ 2023 zur Bedeckung der Ausgaben veranschlagt werden:

Straßen	10.000,00
WLW	17.000,00
Ankauf Multifunktionsgerät	5.000,00

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, den Voranschlag 2023 zu genehmigen.

Punkt 25) Winterdienst 2022/2023

Herr Suntinger Anton jun. wird den Auftrag zum derzeit beschlossenen Stundensatz von EUR 110,00 ausführen wird. Herr Suntinger fordert EUR 120,00 inkl USt. – Alle anderen Auftragnehmer haben die Vereinbarung zu den beschlossenen Konditionen unterfertigt.

Weiters vorliegend sind folgende Angebote:

Lercher Manfred - Splittstreuung am Güterweg Asten - EUR 91,20 inkl. USt.

Göritzer Hubert - Räumdienstes im Bereich Lassach 2 bis Lassach 1 – EUR 72,00.

Würde man Herrn Lercher die gleiche prozentuale Erhöhung der ÖKL-Richtsätze wie Herrn Thaler zusprechen, ergäbe sich ein Stundensatz von EUR 87,94. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Abrechnung des Streudienstes bei Herrn Thaler auf Grund der GPS-Aufzeichnungen erfolgt. Bei Herrn Lercher ist ein derartiges Gerät nicht verbaut.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig,

- Herrn Lercher Manfred (Maschinenring) mit dem Streudienst auf den Weganlagen der BG Mörtlach Asten zum Preis von EUR 85,00/h
- Herrn Göritzer Hubert mit der Räumdienstes im Bereich Lassach 2 bis Lassach 1 zum Preis von EUR 72,00/h

zu beauftragen sowie

- den Stundensatz für die Besorgung des Winterdienstes durch Herrn Suntinger Anton jun. auf EUR 115,00/h zu erhöhen.

Punkt 26) Sanierung Kofelweg

In der Sitzung des Gemeinderates vom 24.06.2022 wurde einstimmig beschlossen, den Maschinenring Tirol mit den erforderlichen Arbeiten zu beauftragen und die anfallenden Kosten

mit BZ-Mitteln zu bedecken. In gleicher Sitzung wurden EUR 10.300,00 an BZ-Mitteln für die Arbeiten am Kofelweg gebunden. Mittlerweile ist das Projekt abgeschlossen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf EUR 12.932,38. Weitere BZ-Mittel 2022 stehen nicht zur Verfügung.

Die Kosten für die Räumung des ersten Baches sind von der WLV übernommen worden, da die Bachberäumung im laufenden FWP-Projekt Deckung findet. Die Arbeiten sind bis auf kleine Restarbeiten (sauber machen), die von den Arbeitern des Naturlandvereines zu erledigen sind, abgeschlossen. Im Frühjahr wird noch einmal eine Begehung mit der WLV stattfinden, danach sollte der Weg freigegeben werden können.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, EUR 2.600,00 der BZ-Mittel 2023 für die Bedeckung des Vorhabens zu binden.

Punkt 27) Ankauf Kommunalfahrzeug

In der Sitzung des Gemeinderates vom 15.10.2021 wurde für den Ankauf des Kommunalfahrzeuges (Traktor) einstimmig ein Investitions- und Finanzierungsplan in Höhe von EUR 140.000,00 beschlossen. Auf Grund einzelner Nachschaffungen (Sitz, hydraulischer Werkzeugwechsler, Scheinwerfer, Anbauplatten, Umbau für Pflug und Schneefräse, etc.) wurden die im Finanzierungsplan vorgesehenen Kosten geringfügig überschritten. Die tatsächlichen Kosten für das Fahrzeuges belaufen sich auf EUR 141.708,97.

Die Beteiligung der Gde. Großkirchheim belief sich anstelle von EUR 10.000,00 auf EUR 10.580,00, sodass noch ein Betrag von ca. EUR 1.100,00 zu bedecken bleibt.

Der Bürgermeister ruft in Erinnerung, dass das Alt-Gerät um EUR 26.000,00 veräußert werden konnte, sodass sich die Belastung der Gemeinde summa summarum auf rund EUR 116.000,00 belaufen hat.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Mehrkosten in Höhe von EUR 1.708,97 genehmigen und diese mit der erhöhten Beteiligung der Gemeinde Großkirchheim im Ausmaß von EUR 580,00 und einer Zuführung vom Überschuss des Bauhofes in Höhe von EUR 1.128,97 zu bedecken.

Punkt 28) Asphaltierung Zufahrt Groger GmbH - Kostenbeteiligung

In der Sitzung des Gemeinderates vom 07.08.2009 wurde der Kaufvertragsentwurf zwischen AG NB Stranach, Gemeinde Mörtlach und Bernd Groger einstimmig beschlossen. Unterfertigt wurde jedoch eine vom Gemeinderatsbeschluss abweichende Version. Der Punkt 5.4. wurde im Zuge der Notarhandlung nachträglich ergänzt.

Herr Groger fordert nunmehr die in Punkt 5.4. zugesagte Kostenbeteiligung an der erstmaligen Asphaltierung ein.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, die zugesagte Kostenbeteiligung zu übernehmen.

Punkt 29) Berichte

Schülertransport: Thorer wollte 10 % mehr haben, Einigung war schließlich auf 5 %

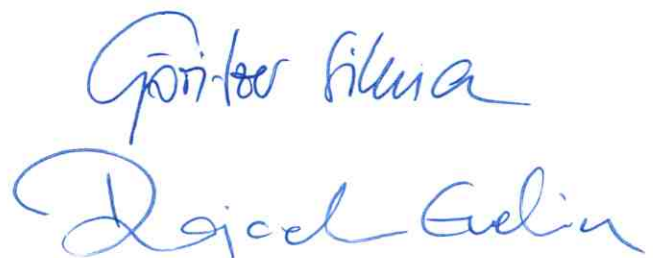
Blackout-Informationsveranstaltung: ist Gemeindeinformationsveranstaltung am 27.01. in diesem Rahmen soll gemeinsam mit Feuerwehr über Blackout informiert werden.

Nachdem alle Tagesordnungspunkte der Tagesordnung – Öffentlicher Teil - behandelt worden sind, schließt Bgm. Unterreiner den öffentlichen Teil der Sitzung.

Der Bürgermeister:



Die Gemeinderatsmitglieder:



Die Schriftführerin:





Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach vom 9. Dezember 2022, Zl. 8521-1/2022, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 8. September 2017, Zl. 8520/2017 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2 Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- a) im Abholbereich:
je Liter Müllbehälterinhalt EUR 0,055
- b) im Sonderbereich
je Liter Müllbehälterinhalt EUR 0,055

§ 3 Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Hausmüll ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % für:

a) 70 Liter Müllsack	EUR	4,75
b) 120 Liter Müllbehälter	EUR	8,14
c) 240 Liter Müllbehälter	EUR	16,29
d) 660 Liter Müllbehälter	EUR	44,79
e) 800 Liter Müllbehälter	EUR	54,29
f) 1100 Liter Müllbehälter	EUR	74,64

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

je 70 Liter Müllsack	EUR	4,28
----------------------	-----	------

- (3) Bei der Übergabe von Abfällen im Abfallsammelzentrum fallen für folgende Altstoffe Gebühren, inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %, an:

a) Bauschutt mineralisch	EUR	0,21/kg
b) Baurestmassen (Heraklith, Bitumen, Dachpappe etc.)	EUR	0,21/kg
c) XPS-Dämmplatten	EUR	6,05/kg
d) EPS-Dämmplatten	EUR	0,25/kg
e) Asbestabfälle („Eternit“)	EUR	0,25/kg
f) Künstliche Mineralfasern (Steinwolle, Glaswolle)	EUR	1,94/kg
g) Sperrmüll	EUR	0,49/kg
h) Altholz unbehandelt und behandelt (inkl. Holzfenster mit Glas)	EUR	0,29/kg
i) Hartplastik	EUR	0,16/kg
j) Moped-/PKW-Reifen ohne Felge	EUR	2,50/Stück
k) Moped-/PKW-Reifen mit Felge	EUR	4,00/Stück

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.
- (3) Werden Abfälle im Altstoffsammelzentrum übergeben, sind die Personen, die die Abfälle zur Übergabe bringen, die Schuldner dieser Abfallgebühren.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für Hausmüll für den Abholbereich und Sonderbereich ist jährlich mit Bescheid vorzuschreiben. Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die Vorschreibung der Entsorgungsgebühr hat im 1. Quartal, die Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr im 3. Quartal zu erfolgen.
- (3) Als Stichtag für die Gebührenberechnung ist der jeweilige Erste des Quartals heranzuziehen.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für Abfälle, die im Abfallsammelzentrum übergeben werden, ist mit deren Übergabe fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mörtlach, vom 25. März 2022, Zl. 8521/2022, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Richard Unterreiner

	Unterzeichner	Gemeinde Mertschbach, Bezirk Spittal an der Draa
	Datum/Zeit-UTC	2022-12-12T11:26:42+01:00
	Aussteller-Zertifikat	GLOBALTRUST 2015 GOVERNMENT 1
	Serien-Nr.	41019324578103291174832727
Hinweis	Dieses Dokument wurde ortsdesigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde ortsdesigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.nrw-bischofshagen.gv.at/burgerservice/amssignatur.html	



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach vom 9. Dezember 2022,
Zahl: 851/2022-1 mit der Kanalanschluss-, Kanalergänzungs-,
Kanalnachtragsbeiträge und Kanalgebühren ausgeschrieben werden
(Kanalanschlussbeitrags- und Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020 und gemäß §§ 11 bis 18 sowie §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

1. Abschnitt

Kanalanschluss-, Kanalergänzungs- und Kanalnachtragsbeiträge

§ 1

Ausschreibung

- (1) Zur Deckung der Errichtungskosten der Kanalisationsanlage der Gemeinde Mörttschach wird ein Kanalanschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Mörttschach ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 2

Ausmaß

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 2.543,55 Euro.

2. Abschnitt

Kanalgebühren

§ 3

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Mörtschach werden von der Gemeinde Mörtschach Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 4

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Mörtschach ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 6

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 151,09 Euro.

§ 7

Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 8 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser; 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 m³ Abwasser gleichgestellt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 8

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 2,29 Euro.

§ 9

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Mörtlach angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabebescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. März jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 11 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung der Abgabe in Abzug zu bringen.

§ 11

Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühren sind vierteljährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der Summe der zum 31. März jeden Kalenderjahres festgestellten Bewertungseinheiten vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der im letzten Abrechnungsjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen auf Grund einer Schätzung gem. § 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mörtshach vom 25. März 2022, Zahl 851/2022, mit der Kanalanschluss-, Kanalergänzungs-, Kanalnachtragsbeiträge und Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Richard Unterreiner

	Unterzeichner	Gemeinde Mörtshach, Bezirk Spittal an der Drau
	Datum/Zeit-UTC	2022-12-12T11:37:09+01:00
	Aussteller-Zertifikat	GLOBALTRUST 2015 GOVERNMENT 1
	Serien-Nr	41019324578103291174832729
Hinweis	Dieses Dokument wurde antesigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde antesigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.muertshach.gv.at/buergerservice/antesignatur.htm	